



Die Kennzeichnung

# DIE NEUE EUROPÄISCHE VERORDNUNG 2022

IM FOKUS



Dieses Infoblatt enthält die wichtigsten Änderungen bezüglich der Kennzeichnung in der neuen europäischen [Bio-Verordnung 2018/848](#) und in den sekundären Rechtsakten [DVO 2021/279](#) und [DeIVO 2021/642](#) im Vergleich zur aktuellen Bio-Verordnung. Dieses Themenblatt wurde unter Berücksichtigung der mit der wallonischen Region verbundenen regulatorischen Besonderheiten verfasst.

Die Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung dieses Datenblatts sind gelb hervorgehoben.

## KEINE ÄNDERUNG BEI DEN VERBINDLICHEN ANGABEN

Bei den verbindlichen Angaben gibt es keine Änderung: Code der Zertifizierungsstelle, Logo der Europäischen Union für biologische Produktion, Herkunft des Produkts usw.



## Vorerst sind nur einige kleinere Änderungen zu beachten:

### ANGABE DER HERKUNFT

Artikel 32 der EU-Verordnung 2018/848

Was die Angabe EU/Nicht-EU betrifft, so dürfen Zutaten, die in geringen Mengen vorhanden sind, bei der Angabe des Ursprungs außer Acht gelassen werden. Künftig dürfen **5 % der Zutaten** außer Acht gelassen werden, statt 2 % wie in der derzeitigen Verordnung.

### UMSTELLUNGSERZEUGNISSE

Artikel 10.4 und Artikel 30.3 der EU-Verordnung 2018/848, Artikel 3 der DVO 2021/279

Mit der neuen Verordnung können bestimmte Produkte, die in die Europäische Union exportiert werden, nun nach 12 Monaten der Umstellung als „in Umstellung“ gekennzeichnet werden: **Pflanzenvermehrungsmaterial** und Produkte **mit nur einer landwirtschaftlichen pflanzlichen Zutat**. Dies ist z. B. bei Wein aus Trauben im Umstellungsprozess der Fall, wenn diese die einzige Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs sind.



## EIN ERKLÄRUNGSVIDEO MIT WEITEREN INFORMATIONEN ZU DEN BEVORSTEHENDEN ÄNDERUNGEN IST DEMNÄCHST VERFÜGBAR

Ein Verordnungsexperte erläutert die neuen Kennzeichnungsvorschriften in einem Video.

Klicken Sie auf das Bild unten :



<https://vimeo.com/4296022>

### Was sind sekundäre Rechtsakte?

Weitere Informationen über die Struktur der Verordnungstexte finden Sie [hier](#).



## SIE HABEN EINEN FIRMENNAMEN, DER AUF BIO VERWEIST

*Artikel 30.2 der EU-Verordnung 2018/848*

Wie auch bei Markennamen dürfen Sie, wenn der Name Ihres Unternehmens Bezug nimmt auf den Begriff „biologisch“, „bio“ oder auf andere einschlägige Begriffe, diesen Namen nicht auf das Etikett konventioneller Erzeugnisse (falls Sie solche herstellen) anbringen, wenn die Bezeichnung für den Verbraucher irreführend ist.